

**13. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Abwassersatzung**  
**vom**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966)
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150)
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559),

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1 erhält einen 2. Absatz; der bisherige Absatz erhält die Nummer (1):**

- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

**Artikel II**

**§ 8 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.03. des dem Verbrauchsjahr folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch einen fest eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Bis zum 31.12.2013 eingebaute und genehmigte Wasserzähler sind spätestens bis zum 31.12.2019 von dem Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Wasserzähler zu ersetzen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Ist der Einbau von Wasserzählern im Einzelfall nicht zumutbar oder unverhältnismäßig, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar und nachvollziehbare Unterlagen zu erbringen. Der Nachweis muss geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der abzugsfähigen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar und nachvollziehbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Kamen abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

### **Artikel III**

#### **§ 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt	
a. für Schmutzwasser je m <sup>3</sup>	2,96 €
b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m <sup>3</sup>	1,53 €
c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m <sup>3</sup>	1,43 €

### **Artikel IV**

#### **§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Berechnungseinheit für die Niederschlagsabwassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt	
a. für Schmutzwasser je m <sup>2</sup>	1,57 €
b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m <sup>2</sup>	1,04 €
c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m <sup>2</sup>	0,53 €

### **Artikel V**

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.